

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|--|--------|
| 2001 | ausgegeben zu Saarbrücken, 13. August 2001 | Nr. 22 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zwischenprüfungsordnung der Studiengänge Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Realschulen und Gesamtschulen, an Hauptschulen und Gesamtschulen, an beruflichen Schulen sowie der Magisterstudiengänge in den Fächern Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Sprachwissenschaft und Ältere deutsche Philologie. Vom 02. November 2000. 402

Zwischenprüfungsordnung der Studiengänge Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Realschulen und Gesamtschulen, an Hauptschulen und Gesamtschulen, an beruflichen Schulen sowie der Magisterstudiengänge in den Fächern Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Sprachwissenschaft und Ältere deutsche Philologie

Vom 02. November 2000.

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 73 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Zwischenprüfungsordnung des Studienganges Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Realschulen und Gesamtschulen, an Hauptschulen und Gesamtschulen, an beruflichen Schulen sowie des Magisterstudienganges in den Fächern Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Sprachwissenschaft und Ältere deutsche Philologie beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Prüfungen und Prüfungsarten
- § 6 Schriftliche Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung von Prüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

II. Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Realschulen und Gesamtschulen, an Hauptschulen und Gesamtschulen, an beruflichen Schulen sowie in den Magisterstudiengängen in den Fächern Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Sprachwissenschaft und Ältere deutsche Philologie.

- § 12 Umfang und Gegenstände der Prüfung
- § 13 Prüfungspflichten in den oben genannten Studiengängen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Prüfungsverfahren
- § 17 Noten und Bestehen der Prüfung
- § 18 Zeugnis

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die oben genannten Studiengänge gliedern sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, der zweite Studienabschnitt mit der 1. Staatsprüfung oder der Magisterprüfung.
- (2) Die Durchführung der Zwischenprüfung in den oben genannten Studiengängen wird durch die vorliegende Ordnung geregelt.
- (3) Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob sich der Kandidat/die Kandidatin Grundlagenkenntnisse und ein methodisches Instrumentarium angeeignet hat, die ihn/sie zum erfolgreichen Weiterstudium im jeweiligen Fach befähigen.
- (4) Die Philosophische Fakultät II (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) stellt über die bestandene Zwischenprüfung ein Zwischenprüfungszeugnis aus.

- (5) Die bestandene Zwischenprüfung berechtigt im jeweiligen Fach zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes. Der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung sowie für die Zulassung zur Magisterprüfung.

**§ 2
Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) beträgt in den oben genannten Studiengängen 4 Semester.¹
- (2) Art und Umfang der für die Prüfungen vorausgesetzten Studienleistungen sind so beschaffen, dass die Zwischenprüfung innerhalb der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fachrichtung Germanistik einen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:
 1. drei Professoren/Professorinnen bzw. Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UG), und zwar je ein Vertreter/eine Vertreterin der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, der Neueren deutschen Sprachwissenschaft und der Älteren deutschen Philologie;
 2. ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Universität tätig ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 UG);
 3. ein Student/eine Studentin, der/die die Zwischenprüfung in einem der oben genannten Studiengänge bereits abgelegt hat.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen in der Fachrichtung 4.1 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder

¹ Die Regelstudienzeit für das gesamte fachwissenschaftliche Studium beträgt im Studiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 9 Semester, an Real- und Gesamtschulen 7 Semester, an Hauptschulen und Gesamtschulen 7 Semester, an beruflichen Schulen 9 Semester, in den Magisterstudiengängen der Fächer Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Sprachwissenschaft und Ältere deutsche Philologie jeweils 9 Semester.

ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und den Vertreter/die Vertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Einzelanträge sind dem betroffenen Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen auf Grund ihres Dienstverhältnisses der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Sekretariat der Philosophischen Fakultät II (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften).

§ 4

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der Vorsitzende/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Prüfer/Prüferinnen bestellt er einen/eine bzw. zwei Fachrichtungsbeauftragte/n für die Zwischenprüfung, deren Aufgabe in der

Organisation der Prüfung, der Errechnung der Gesamtnote und der Ausstellung der Zeugnisse besteht.

(2) Prüfungsberechtigt sind

1. Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen, zuständige Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen;
2. Oberassistenten/Oberassistentinnen, Wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 66 Abs. 1 Satz 2 und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 69 UG;
3. Lehrbeauftragte nach § 76 UG für ihre jeweiligen Lehrgebiete, soweit andere Prüfer/Prüferinnen für diese Gebiete nicht zur Verfügung stehen.

(3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das die 1. Staatsprüfung in Deutsch oder die Magisterprüfung in den oben genannten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule abgelegt hat.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsarten

(1) Die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge sowie für die Magisterstudiengänge besteht aus mehreren Teilprüfungen. Eine Teilprüfung wird als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt.

(2) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(3) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubes ist auf Antrag zu ermöglichen.

§ 6

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen (Zwischenprüfungs-Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht durch einen/eine oder mehrere Prüfer/Prüferinnen oder

unter der Verantwortung des Prüfers/der Prüferin durch eine oder mehrere aufsichtführende Personen durchgeführt.

(2) Schriftliche Prüfungen sind von mindestens 2 Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

(3) Der Termin einer schriftlichen Prüfung ist mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten/jede Kandidatin etwa 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben wird. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Termin einer mündlichen Prüfung und der Name des Prüfers/der Prüferin sind mindestens zwei Wochen vorher persönlich oder durch Aushang bekannt zu geben. Von der Einhaltung dieser Frist kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin abgesehen werden. Das Einvernehmen ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen an anderen deutschen Universitäten oder gleichgestellten deutschen Hochschulen werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit mit den in der vorliegenden Ordnung genannten Studienzeiten und Studienleistungen festgestellt ist.

(2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen, die in der vorliegenden Ordnung genannt sind, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten oder gleichge-

stellten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, liegt die Entscheidung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zwischenprüfungen und Teilprüfungen, die der Kandidat/die Kandidatin an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule in den oben genannten Studiengängen bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen; in diesem Fall wird die Anerkennung im Zeugnis vermerkt, die Note bei der Berechnung einer Fachnote oder der Gesamtnote unberücksichtigt gelassen.

(6) Entscheidungen über Anerkennungsfragen sind unbeschadet der Immatrikulation des Kandidaten/der Kandidatin zulässig.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind ein zuständiger Fachvertreter/eine Fachvertreterin oder der/die Fachrichtungsbeauftragte für die Zwischenprüfung zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem bzw. einem/einer der Fachrichtungsbeauftragten für die Zwischenprüfung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage

eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die Prüfung ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung schwerwiegend stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der Prüferin oder dem/der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 10

Bewertungen von Prüfungen

(1) Für die Bewertung einer Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Es gilt § 7 Abs. 1 Satz 2.

(3) Bei der Bildung einer Note als Mittelwert oder gewichteter Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Note lautet:

| | |
|--|-----------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5: | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: | gut, |

| | |
|--|--------------------|
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0: | nicht ausreichend. |

(4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder mit einer besseren Note als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung können dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss Auflagen gemacht werden.

(3) Wird eine nicht bestandene Prüfung aus von dem Kandidaten/der Kandidatin zu vertretenden Gründen nicht spätestens beim übernächsten Prüfungstermin wiederholt, dann gilt sie nach Absatz 1 als wiederholt und wiederum als nicht bestanden.

(4) Ist eine Teilprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, dann gilt die Zwischenprüfung insgesamt als nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Eine insgesamt nicht bestandene Zwischenprüfung kann in diesem Studiengang und auch in einem anderen der oben genannten Studiengänge nicht wiederholt werden.

II. Bestimmungen für die Zwischenprüfung

§ 12

Umfang und Gegenstände der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung „Deutsche Literaturwissenschaft“ deckt die Fachgebiete der neueren deutschen Literaturwissenschaft und der älteren deutschen Philologie, zu der die historische Sprachwissenschaft gehört, ab. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Klausur) von 3 Stunden Dauer und einem mündlichen Teil von 20 Minuten Dauer. Zum Prüfungsstoff gehört das systematische und historische Grundlagenwissen aus dem Bereich der deutschen Literatur, das in den Grundkursen I und II sowie in den Proseminaren vermittelt wird. Weiterhin wird in der Prüfung auf die Vorlesung „Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft“ Bezug genommen. Die

mündliche Prüfung bezieht sich auf ausgewählte Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und auf Gegenstände der historischen Sprachwissenschaft.

(2) Die Zwischenprüfung „Deutsche Sprachwissenschaft“ besteht aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. Zum Prüfungsstoff gehören Problemstellungen, Methoden und Ergebnisse der neueren deutschen Sprachwissenschaft seit Saussure. Weiterhin wird auf die Vorlesung „Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft“ Bezug genommen.

§ 13

Prüfungspflichten in den oben genannten Studiengängen

(1) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Real- und Gesamtschulen, an Haupt- und Gesamtschulen und an beruflichen Schulen gilt die Ablegung der Zwischenprüfungen „Deutsche Literaturwissenschaft“ und „Deutsche Sprachwissenschaft“ als Zwischenprüfung für das Fach Deutsch.

(2) Für die Magisterprüfung im Fach „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ ist die Zwischenprüfung „Deutsche Literaturwissenschaft“ abzulegen.

(3) Für die Magisterprüfung im Fach „Neuere deutsche Sprachwissenschaft“ ist die Zwischenprüfung „Deutsche Sprachwissenschaft“ abzulegen.

(4) Für die Magisterprüfung im Fach „Ältere deutsche Philologie“ ist die Zwischenprüfung „Deutsche Literaturwissenschaft“ abzulegen.

(5) Beim Wechsel des Prüfungsfaches oder des Studienabschlusses werden Zwischenprüfungen dann für das neue Fach oder den neuen Abschluss anerkannt, wenn alle Prüfungsvoraussetzungen für das neue Fach oder den neuen Abschluss vorliegen.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In allen Lehramtsstudiengängen ist für die Zwischenprüfung zu erbringen: der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (z. B. durch das Abiturzeugnis oder einen anderen äquivalenten Nachweis), die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. (Die entsprechenden Regelungen für die Nicht-Lehramtsstudiengänge folgen ab Absatz 10).

(2) Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind für die Zwischenprüfung „Deutsche Literaturwissenschaft“ folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Literaturwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Literaturwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet.
4. Proseminar „Lektüre mittelhochdeutscher Texte“, Klausur.
5. Proseminar zur Literaturwissenschaft, Hausarbeit.
6. Proseminar zur Literaturwissenschaft (auch Medienwissenschaft) oder zur Neueren deutschen Sprachwissenschaft (zu Grammatik und Orthographie), Hausarbeit. Von den beiden letztgenannten Proseminaren (5. und 6.) muss eines im Bereich der Neueren deutschen Literaturwissenschaft gewählt werden, vgl. Absatz 3, Nr. 6.

(3) Im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind für die Zwischenprüfung „Deutsche Sprachwissenschaft“ folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Sprachwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Sprachwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet; wie Absatz 2, Nr. 3.
4. Proseminar zur historischen Sprachwissenschaft, Klausur.
5. Proseminar zur Neueren deutschen Sprachwissenschaft, Hausarbeit.
6. Proseminar zur Neueren deutschen Sprachwissenschaft (zu Grammatik und Orthographie) oder zur Literaturwissenschaft (auch Medienwissenschaft), Hausarbeit, vgl. Absatz 2, Nr. 6.

(4) Im Studiengang für das Lehramt an Real- und Gesamtschulen sind für die Zwischenprüfung „Deutsche Literaturwissenschaft“ folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Literaturwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Literaturwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet.
4. Proseminar „Lektüre mittelhochdeutscher Texte“, Klausur.
5. Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft, Hausarbeit.

(5) Im Studiengang für das Lehramt an Real- und Gesamtschulen sind für die Zwischenprüfung „Deutsche Sprachwissenschaft“ folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Sprachwissenschaft I, Klausur.

2. Grundkurs Sprachwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet; wie Absatz 4, Nr. 3.
4. Proseminar zur Neueren deutschen Sprachwissenschaft, Hausarbeit.

(6) Im Studiengang für das Lehramt an Haupt- und Gesamtschulen sind für die Zwischenprüfung „Deutsche Literaturwissenschaft“ folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Literaturwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Literaturwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet.
4. Proseminar „Lektüre mittelhochdeutscher Texte“, Klausur.
5. Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft, Hausarbeit.

(7) Im Studiengang für das Lehramt an Haupt- und Gesamtschulen sind für die Zwischenprüfung „Deutsche Sprachwissenschaft“ folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Sprachwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Sprachwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet; wie Absatz 6, Nr. 3.
4. Proseminar zur Neueren deutschen Sprachwissenschaft, Hausarbeit.

(8) Im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen sind für die Zwischenprüfung „Deutsche Literaturwissenschaft“ folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Literaturwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Literaturwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet.
4. Proseminar „Lektüre mittelhochdeutscher Texte“, Klausur.
5. Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft, Hausarbeit.

(9) Im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen sind für die Zwischenprüfung „Deutsche Sprachwissenschaft“ folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Sprachwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Sprachwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet; wie Absatz 8, Nr. 3.
4. Proseminar zur Neueren deutschen Sprachwissenschaft, Hausarbeit.

(10) Im Magisterstudiengang „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“ (im Haupt- und Nebenfach) sind für die Zwischenprüfung folgende Leistungen in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Literaturwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Literaturwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet.
4. Proseminar „Lektüre mittelhochdeutscher Texte“, Klausur.
5. Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft, Hausarbeit.
6. Proseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft oder Medienwissenschaft. In einem der beiden letztgenannten Proseminare (5. und 6.) ist zusätzlich zur Hausarbeit eine Klausur zu schreiben.
7. Nachweis über Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen. Eine dieser Fremdsprachen kann durch das Lateinische ersetzt werden.

(11) Im Magisterstudiengang „Ältere deutsche Philologie“ (im Haupt- und Nebenfach) sind für die Zwischenprüfung folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Literaturwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Literaturwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet.
4. Proseminar „Lektüre mittelhochdeutscher Texte“, Klausur.
5. Proseminar zur historischen Sprachwissenschaft, Klausur.
6. Proseminar zur Älteren deutschen Philologie oder zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft, Hausarbeit.
7. Im Nebenfach: Nachweis über Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen oder einer modernen Fremdsprache und des Lateinischen; im Hauptfach: Nachweis über Kenntnisse einer modernen Fremdsprache und des Lateinischen.

(12) Im Magisterstudiengang „Neuere deutsche Sprachwissenschaft“ (im Haupt- und Nebenfach) sind für die Zwischenprüfung folgende Nachweise in Form von benoteten Seminarzeugnissen zu erbringen:

1. Grundkurs Sprachwissenschaft I, Klausur.
2. Grundkurs Sprachwissenschaft II, Klausur.
3. Übung (mit praktischen Anteilen) zu den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, begleitende Aufgaben, unbenotet.
4. Proseminar zur historischen Sprachwissenschaft, Klausur.
5. Proseminar zur Neueren deutschen Sprachwissenschaft, Hausarbeit.

6. Proseminar zur Neueren deutschen Sprachwissenschaft zu Text und/oder Gespräch, Hausarbeit.
7. Nachweis über Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen. Eine dieser Fremdsprachen kann durch das Lateinische ersetzt werden.

§ 15

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung soll spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters schriftlich bei dem/der oder einem/einer der Fachrichtungsbeauftragten für die Zwischenprüfung gestellt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung in einem der oben genannten Studiengänge an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungsverfahren oder einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung in einem der oben genannten Studiengänge an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat/die Kandidatin sich in einem der oben genannten Studiengänge an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule in einem schwebenden Zulassungsverfahren oder in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung aus anderen als den unter Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Gründen ist unzulässig.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Fachrichtungsbeauftragte für die Zwischenprüfung.

§ 16

Prüfungsverfahren

- (1) Für die Zwischenprüfungen „Deutsche Literaturwissenschaft“ und „Deutsche Sprachwissenschaft“ werden jährlich mindestens zwei Prüfungs-Termine (im Frühjahr und im Herbst) angeboten. Müssen beide Zwischenprüfungen abgelegt werden, so kann dies zu verschiedenen Terminen geschehen. Die Reihenfolge ist beliebig. Beide Prüfungen sollten an aufeinander folgenden Terminen abgelegt werden. Teilprüfungen einer Zwischenprüfung können ebenfalls zu verschiedenen Terminen abgelegt werden. Teilprüfungen müssen an aufeinander folgenden Prüfungsterminen abgelegt werden. Geschieht dies nicht, verfällt die bestandene erste Teilprüfung.
- (2) Eine nicht bestandene Teilprüfung bzw. eine nicht bestandene Zwischenprüfung soll, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Bestimmungen von § 11 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 17

Noten und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Note der Zwischenprüfung in „Deutscher Literaturwissenschaft“ ist das arithmetische Mittel der in § 12 Abs. 1 genannten Klausur und der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Zwischenprüfung in „Deutscher Literaturwissenschaft“ ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel „ausreichend“ (4,0) oder besser als „ausreichend“ lautet.
- (3) Die Note der Zwischenprüfung in „Deutscher Sprachwissenschaft“ ist die Note der in § 12 Abs. 2 genannten Klausur.
- (4) Die Zwischenprüfung in „Deutscher Sprachwissenschaft“ ist bestanden, wenn die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist nach Ablegung der Prüfung oder des letzten Teils der Prüfung ein Zeugnis auszustellen, das die in § 17 genannten Noten enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Anfrage wird der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss der Prüfung über Teilergebnisse der Prüfung unterrichtet.

(2) Über Rechtsbehelfe gegen Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung mit dem Studium der Germanistik beginnen.

(3) Die bisherigen Zwischenprüfungsbestimmungen gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung das Studium der Germanistik begonnen haben, bis zur Beendigung des 1. Studienabschnittes, längstens jedoch drei Jahre, fort.

(4) Studierende im Falle von Absatz 3 werden auf ihren Antrag hin nach der neuen Zwischenprüfungsordnung geprüft.

(5) Die nach den bisherigen Bestimmungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

Saarbrücken, 12. Juni 2001

Die Universitätspräsidentin
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel